

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	314
	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 1

SATZUNG
der Jugendmusikschule Östringen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 22.07.1997, geändert durch Satzung vom 18.11.2003 folgende Satzung für die Jugendmusikschule beschlossen:

§ 1

Die Stadt Östringen betreibt eine Jugendmusikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner. Einwohner anderer Gemeinden können mit Zustimmung des Gemeinderats zum Unterricht zugelassen werden.

§ 2

Die Schule führt den Namen Jugendmusikschule Östringen.

§ 3

Die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung vornehmlich für Kinder und Jugendliche. Der Unterricht wird in Einzel- und Gruppenunterricht eingeteilt.

§ 4

Träger der Schule ist die Stadt Östringen. Die Schule wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bürgermeister vertreten.

§ 5

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die Schulferien richten sich nach der Ferienordnung an allgemeinbildenden Schulen, für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung des Schulzentrums Östringen.

	STADT ÖSTRINGEN	314
<u>RECHNUNGSAMT</u>	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 2

§ 6

Die Anmeldung zum Unterricht und die Abmeldung erfolgen schriftlich bei der Schulleitung. Bei Kindern und Jugendlichen sind sie von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

Der Austritt aus der Schule ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, nur zum 31. März oder 30. September möglich. Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens 1 Monat vor diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulleitung erfolgen.

Der Schulleiter wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen Regelungen in begründeten Fällen, z.B. Krankheit des Unterrichteten, Wegzug etc., zuzulassen. Für die Fächer Musikgarten, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung gelten die ersten 3 Unterrichtsmonate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung jederzeit möglich.

Bei Wegzug aus der Stadt Östringen oder in den in § 1, Satz 2 genannten Gemeinden endet das Unterrichtsverhältnis am Ende des laufenden Kalendervierteljahres.

§ 7

Schüler, die den Leistungsanforderungen der Schule nicht entsprechen, können vom Schulleiter zu jedem Kalendervierteljahresende vom Unterricht ausgeschlossen werden. **Die Jugendmusikschule ist berechtigt, nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, den Schüler/Schülerin vom Unterricht auszuschließen. Die Entstehung weiterer Kosten soll ausgeschlossen werden.**

Bei groben Verstößen gegen die von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erlassene Schulordnung kann ein Schüler vom Schulleiter mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	314
	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 3

Bei Schülern der Jugendmusikschule, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Östringen haben, kann das Unterrichtsverhältnis zum Schuljahresende mit einer Frist von einem Kalendermonat ohne Angabe von Gründen vom Schulleiter beendet werden.

§ 8

Fällt eine Stunde aus Gründen die der Lehrer zu vertreten hat aus, so wird sie nachgegeben. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann nicht nachgeholt werden, erfolgt auf Antrag am Schuljahresende eine Gebührenerstattung, wenn innerhalb eines Schuljahres mindestens 4 Unterrichtseinheiten ausgefallen sind.

Kann der Schüler mit Einzelunterricht aus wichtigem Grunde eine Stunde nicht besuchen, soll die Stunde nachgegeben werden, wenn die Lehrkraft mindestens einen Unterrichtstag vorher benachrichtigt wurde.

§ 9

Die Stadt erhebt für den Unterricht an der Jugendmusikschule Unterrichtsgebühren. Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren ist verpflichtet

- a) jede(r) Schülerin oder Schüler an den/die Unterricht an der Jugendmusikschule erteilt wird
- b) die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstige Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

§ 10

Die Höhe der Unterrichtsgebühren beträgt je Schüler und Monat für

- | | | |
|----|--------------------------|-------------|
| a. | Einzelunterricht 45 Min. | 110,00 EURO |
| b. | Einzelunterricht 30 Min. | 72,00 EURO |

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	314
	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 4

- c. Gruppenunterricht 45 Min.
 - 1. Gruppen mit 2 Schülern 57,00 EURO
 - 2. Gruppen mit 3 Schülern 39,00 EURO
 - 3. Gruppen mit 4 Schülern und mehr Schülern 29,00 EURO
- d. Musikgarten 45 Min. 22,00 EURO**
- e. Musikalische Früherziehung 60 Min. 27,00 EURO**
- f. Musikalische Grundausbildung 60 Min. 21,00 EURO
- g. Orientierungsstufe 45,00 EURO
- h. Malen, Zeichnen, Kreatives Gestalten
 - 90 Min. 30,00 EURO
 - 60 Min 20,00 EURO

- i. Ballett, Modern Dance
 - 45 Min. 22,00 EURO
 - 60 Min. 26,00 EURO
 - 90 Min. 36,00 EURO
 - 120 Min 44,00 EURO

- j. Spielkreise, Ensembles, Kammermusik 45 Min.**
 - 1. Erwachsene 25,00 EURO**
 - 2. Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre 15,00 EURO**

**Wird ein Hauptfach nach Nr.a-c unterrichtet,
ist die Teilnahme gebührenfrei.**

- 2. **Ab dem 27. Lebensjahr wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 20 % für Unterrichtsangebote nach Abs.1 a-c, h und i erhoben.**
- 3. Für das Ausleihen von Musikinstrumenten werden Gebühren in Höhe von mindestens 5,00 EURO bis **maximal 25,00 EURO je Monat** erhoben. Die Gebühr soll 2 % je Monat des Wiederbeschaffungswertes des geliehenen Instrumentes betragen. In Ausnahmefällen kann eine höhere Gebühr festgelegt werden.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	314
	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 5

§ 11

Die Unterrichtsgebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres, bei Unterrichtsantritt während des Schuljahres mit Unterrichtsbeginn. Sie sind in Vierteljahresbeträgen im voraus zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig und bargeldlos an die Stadtkasse Östringen zu entrichten.

Die Gebühren sind auch für die Ferienzeit zu zahlen.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt aus der Jugendmusikschule bzw. mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

Der Bürgermeister kann bestimmen, dass die Gebühren im Bankeinzugsverfahren erhoben werden und er kann monatliche Zahlung zulassen.

§ 12

Die Stadt gewährt Gebührenermäßigung von 50 %

- a) wenn mehr als zwei Kinder derselben Familie Unterricht an der Jugendmusikschule erhalten, auf die Unterrichtsgebühren für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes und zweites Kind gelten die Kinder, die Unterricht mit den höheren Unterrichtsgebühren erhalten (Geschwisterermäßigung) ausgenommen für die Fächer nach § 10 i und k.
- b. wenn Kinder derselben Familie mehr als zwei Unterrichtsfächer an der Jugendmusikschule belegen, für das dritte und jedes weitere Fach. Als erstes und zwei-

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	314
	SATZUNG der Jugendmusikschule Östringen	Seite 6

tes Fach gelten Fächer mit den höheren Unterrichtsgebühren (Fächerermäßigung), ausgenommen für die Fächer nach § 10 i und k.

§ 13

Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugendmusikschule in der Fassung vom 25.07.2001 außer Kraft.

Östringen, den 18.11.2003

Muth

Bürgermeister

Änderungen der Satzung die zum 01.01.2011 in Kraft treten sind fett gekennzeichnet.